

engen Zusammenarbeit und brüderlichen gegenseitigen Hilfe gegenüberstellen. Dies sind vielmehr zwei Seiten ein und derselben Sache.

Eine Schlüsselposition innerhalb der vom Prinzip des sozialistischen Internationalismus durchdrungenen Prinzipien nimmt das oben bereits behandelte *Souveränitätsprinzip* ein. Eng mit ihm verbunden, eine Äußerung der Souveränität, ist das *Prinzip der Freiwilligkeit*. Es besagt, daß die Teilnahme an der sozialistischen Wirtschaftsintegration insgesamt wie an den einzelnen Integrationsmaßnahmen Sache der souveränen Entscheidung jedes einzelnen Staates, frei von jeder Form des Zwanges, ist. Damit wird der Leninsche Grundsatz verwirklicht, daß das Bündnis der sozialistischen Nationen „ein Bündnis, ... auf vollem Vertrauen, ... auf völlig freiwilliger Übereinkunft“²⁸ sein soll.

Das Prinzip der Freiwilligkeit durchdringt das gesamte Komplexprogramm. Die Teilnahme am Komplexprogramm insgesamt, wie die Beteiligung an jeder einzelnen Maßnahme zur Realisierung des Komplexprogramms ist freiwillig. Jeder Staat entscheidet in eigener Kompetenz, an welchen Integrationsmaßnahmen er sich beteiligt. Das schließt umgekehrt ein, daß jeder Staat, der sich nicht an einer bestimmten Maßnahme beteiligen will, andere an deren Durchführung nicht hindern darf.²⁹

Gleichfalls eine Äußerung des Souveränitätsprinzips und demgemäß auch mit dem Prinzip der Freiwilligkeit auf das engste verbunden ist das *Prinzip der souveränen Gleichheit* im Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration. Danach sind alle Staaten gleichberechtigt, haben sie bei der Entscheidung aller Fragen von nationalem Interesse die gleiche Stimme (unabhängig von ihrer territorialen Größe, ihrem Beitrag zum Haushalt der betreffenden Internationalen Organisation, von ihrer Bevölkerungszahl usw.).

26.6.4. Rechtsbildung im Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration

Rechtlicher Regelung bedarf das Handeln aller Beteiligten der sozialistischen ökonomischen Integration, der Staaten, ihrer Organe und Organisationen. Die Gesetzgebungskompetenz über seine Organe und Organisationen hat der betreffende Staat. Das ist eine grundlegende Konsequenz des Prinzips der staatlichen Souveränität. Andererseits handelt es sich bei diesen rechtlich zu regelnden Fragen zunehmend gerade um solche, die nur durch gemeinsame Entscheidung integrationsgerecht entschieden werden können. Insofern besteht das Problem also darin, bei Gewährleistung der einzelstaatlichen Gesetzgebungskompetenz gleichzeitig die gemeinsame Rechtssetzung zu bewerkstelligen. Diese gemeinsame Rechtssetzung bildet eine Komponente der Regelung des Handelns des Staates selbst. Die entscheidende Quelle rechtlicher Regelung des Handelns der Staaten als Rechtssubjekte der sozialistischen ökonomischen Integration und zugleich die entscheidende Form der gemeinsamen Rechtssetzung für das Handeln der Organe und Organisationen ist der *völkerrechtliche Vertrag*.

28. W. I. Lenin, Werke, Bd. 30, Berlin 1961, S. 283 f.

29. Vgl. Grunddokumente . . . , a. a. O., S. 140, Abschn. 17 Ziff. 4.